

# BEKANNTMACHUNG

## des Billigungsbeschlusses und öffentliche Auslegung gemäß

### § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 3 in Egensbach der Gemeinde Offenhausen

Der Gemeinderat Offenhausen hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 die Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 3 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 3 in der Fassung vom 06.12.2017 sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

**vom 17.01.2018 bis einschließlich 19.02.2018**

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld, Kirchenstraße 10, Erdgeschoss, Zimmer 3, 91239 Henfenfeld während der allgemeinen Publikumszeiten, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus. Gleichzeitig sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Offenhausen veröffentlicht.

Die Aufstellung der Satzung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Dementsprechend wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während der o. g. Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden.

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt gleichzeitig während der o.g. Auslegungsfrist.

Gemeinde Offenhausen  
Offenhausen, 08.01.2018



Rauh  
1. Bürgermeister



ausgehängt am: 09.01.2018  
abgenommen am: 20.02.2018